

Signatur: 2026.SR.0033
Geschäftstyp: Interpellation
Erstunterzeichnende: Michelle Steinemann (die Mitte), Nicolas Lutz (die Mitte)
Mitunterzeichnende: Laura Curau, Andreas Egli, Oliver Berger, Nik Eugster, Georg Häsliger, Thomas Hofstetter, Chantal Perriard, Simone Richner, Ursula Stöckli
Einrechiedatum: 29. Januar 2026

Interpellation: Trennung von friedlichen und gewalttätigen Demonstrieren

Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sobald es bei einer Demonstration zu Gewalttätigkeiten kommt, kann die Polizei nach Art. 260 StGB (Landfriedensbruch) alle Personen unter Strafandrohung auffordern, sich aus der Menge zu entfernen, um so Gewalttäter:innen und friedliche Demonstrant:innen zu trennen. Von dieser Möglichkeit wird kaum Gebrauch gemacht. Weshalb?
2. Nach der Publikation des Berichts hat der Direktor der SUE die Einführung eines Entfernungsartikels als taugliches Mittel gegen Gewalt bei Demonstrationen bezeichnet, aber gleichzeitig erklärt, es sei nicht zielführend, wenn der Gemeinderat eine solche Änderung des KgR beantrage. Es wäre nützlich, wenn sich der Gemeinderat als Gremium zur Einführung eines Entfernungsartikels äussern würde:
 - a) Wie stellt sich der Gemeinderat grundsätzlich zu einer solchen Reglementsänderung?
 - b) Gedenkt er, eine entsprechende Vorlage einzubringen?
 - c) Welche Haltung würde der Gemeinderat einnehmen, wenn eine Einführung durch einen Vorschlag oder eine Initiative gefordert würde?
3. Wie kann ein solcher Entfernungsartikel ausgestaltet werden? Muss jede Person einzeln weggewiesen werden oder können alle Demonstrationsteilnehmenden kollektiv weggewiesen werden, sobald gewalttätige Ausschreitungen zu erwarten sind?
4. Die Kantonspolizei würde es begrüssen, wenn die Reitschule nicht mehr als Rückzugsort für gewalttätige Demonstrationsteilnehmer:innen zur Verfügung stehen würde. Ist der Gemeinderat bereit, mit dem nötigen Nachdruck die nötigen Schritte zu unternehmen?

Begründung

Wenn es bei einer Demonstration zu Gewalttätigkeiten kommt, dienen die friedlichen Demonstrieren den Gewalttäter:innen als Schutzschild und Rückzugsmöglichkeit. Sowohl im Bericht des Gemeinderates als auch in jenem der Kantonspolizei wird wiederholt gesagt, dass am 11. 10. 2025 durch die Anwesenheit von Demonstrierenden, die sich selber nicht an Gewalttätigkeiten beteiligten, ein Einschreiten der Polizei unterbleiben musste oder erschwert wurde. Friedliche Demonstrierende nehmen es – bewusst oder unbewusst – in Kauf, dass sie Gewalttätigkeiten ermöglichen oder zumindest erleichtern, wenn sie sich nicht entfernen. Um das Vorgehen der Polizei und den Schutz der grossen Mehrheit der Bevölkerung zu erleichtern, ist es deshalb sehr wichtig, die gewalttätige Minorität von den friedlich Demonstrierenden zu trennen. Dazu sind die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten anzuwenden oder allenfalls zusätzliche Bestimmungen zu schaffen.

zu Frage 1: Für den juristischen Laien ist nicht klar, weshalb Art. 260 StGB kaum zur Anwendung kommt.

Zu Fragen 2 und 3: Ein Entfernungsartikel im KgR würde die Wegweisung von Personen erlauben, bevor es zu Gewalttätigkeiten kommt, wobei aber davon auszugehen ist, dass er nur zur Anwen-

dung käme, wenn nach Ansicht der Polizei ein Risiko von Gewalttätigkeiten besteht. Das wäre z. B. der Fall, wenn sich eine offensichtlich gewaltbereite Gruppe an die Spitze eines unbewilligten Demonstrationsumzuges setzt, wie dies am 11.10.2025 der Fall war. Bisher hat sich nur der SUE-Direktor zur Frage eines Entfernungsartikels geäussert. Es wäre sinnvoll die Meinung des Gemeinderates zu kennen.

Zu Frage 4: Wenn die Reitschule als Rückzugsort dient, kommt es dort zu einer Vermischung von Gewalttätern und anderen Personen, was das Eingreifen der Polizei verhindert oder erschwert.